

B e g r ü n d u n g

3.
zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Ka gem. § 2
(7) BBauG

- - - - -

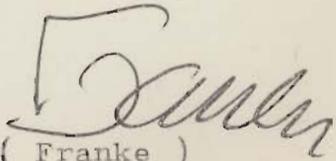
Der Bebauungsplan Nr. 23 Ka für den Bereich zwischen Weddinghofer Straße und Grillostraße wurde am 27. 6. 69 durch Veröffentlichung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr rechtsverbindlich.

In diesem Plan ist der zu ändernde Bereich als WR-Gebiet ausgewiesen.

Dieser Bereich liegt zentral in einer dichten Wohnbebauung. Er eignet sich daher in bevorzugtem Maße zur Errichtung eines für dieses Gebiet dringend erforderlichen Kindergartens mit Spielgelände. Vor allen Dingen, da sich das Grundstück im Besitz der Stadt Kamen befindet und keine weiteren bodenordnenden Maßnahmen erforderlich sind.

Das Gebiet soll daher in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert werden.

Kamen, den 10. 12. 1973


(Franke)